

---

## S 37 Eg 52/92

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 Eg 52/92
Datum	06.05.1993

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 9/00
Datum	01.03.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 06.05.1993 aufgehoben. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 11.06.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.11.1992 verurteilt, der KlÄgerin fÄr den 19. mit 24. Lebensmonat des am 03.03.1992 geborenen Kindes S. Landeserziehungsgeld zu gewÄhren.

II. Der Beklagte hat der KlÄgerin die auÄergerichtlichen Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch der KlÄgerin auf Landeserziehungsgeld (LErzg) fÄr den 19. mit 24. Lebensmonat (03.09.1993 mit 02.03.1994) ihrer Tochter S. streitig.

Die am 1971 geborene KlÄgerin, eine verheiratete tÄrkische StaatsangehÄrige, welche seit 1988 in MÄnchen mit ihrer Hauptwohnung gemeldet und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, ist die Mutter des am 03.03.1992 in MÄnchen

---

geborenen Kindes. Sie lebt seither mit diesem und ihrem Ehemann in einem gemeinsamen Haushalt, betreut und erzieht das Kind und hat daneben im streitgegenständlichen Zeitraum keine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Seit 03.03.1992 ist sie bei der B. BKK familienversichert. Durch Bescheid der Familienkasse beim Versorgungsamt München II vom 09.09.1992 erhielt sie für den 1. mit 18. Lebensmonat vorläufig Bundeserziehungsgeld (BERzg), durch Bescheid vom 03.07.1995 endgültig in Höhe von 600,00 DM monatlich.

Ein Anspruch auf LERzg wurde durch Bescheid vom 11.06.1992 im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, aufgrund der vorliegenden tatsächlichen Staatsangehörigkeit gehöre die Klägerin nicht zum Personenkreis des Art.1 Abs.1 Satz 1 Nr.5 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLERzGG). Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11.11.1992)

Das angerufene Sozialgericht (SG) München wies die dagegen erhobene Klage durch Urteil vom 06.05.1993 mit der Begründung ab, wegen der vorliegenden tatsächlichen Staatsangehörigkeit seien die Voraussetzungen des Art.1 Abs.1 Satz 1 Nr.5 BayLERzGG nicht erfüllt. Ein Anspruch sei auch nicht aus dem Gleichheitsgrundsatz des [Art.3 GG](#) oder der Europäischen Sozialcharta herzuleiten.

Mit der zum Bayer. LSG eingelegten Berufung übernahmen die (früheren) Klägerbevollmächtigten hinsichtlich der Voraussetzungen der Gleichbehandlung tatsächlicher Staatsangehöriger beim Bezug von ERzg im Wesentlichen Ausführungen aus dem Rechtsgutachten des Dr.K. S. vom 17.06.1993, welches u.a. auch im Parallelverfahren [L 9 EG 7/00](#) vorgelegt worden ist. Auf dessen im Berufungsschriftsatz vom 23.11.1993 im Einzelnen wiedergegebenen Inhalt wird verwiesen.

Durch Beschluss vom 31.08.1994 wurde auf Antrag der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Am 23.03.2000 setzten die Klägerbevollmächtigten das Verfahren fort. Sie verwiesen auf eine zum Kindergeld (Kg) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ergangene Entscheidung des EuGH vom 04.05.1999, [C-262/96](#), sowie auf Urteile des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 12.07.1999 und 11.10.1999 zum LERzg Baden-Württemberg. Aufgrund der Entscheidung des EuGH müsse das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.12.1992, demzufolge das LERzg nicht dem sachlichen Geltungsbereich des Beschlusses Nr.3/80 EWG-Türkei unterliege, als überholt angesehen werden. Mit Schriftsatz vom 30.06.2000 bestellten sich die derzeitigen Klägerbevollmächtigten anstelle der früheren.

Demgegenüber teilte der Beklagte mit, dass das von der Klägerin bezeichnete Urteil des EuGH nicht seiner Rechtsauffassung entspreche. Eine Übersendung der â versehentlich vernichteten â ERzg- und Handakten sei nicht möglich.

Die Klägerin stellt den Antrag,

das Urteil des SG München vom 06.05.1993 sowie den Bescheid vom 11.06.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.11.1992 aufzuheben und den

---

Beklagten zu verurteilen, ihr für den 19. mit 24. Lebensmonat ihrer Tochter S. Landeserziehungsgeld zu gewährleisten.

Sie gibt an, dass sie im streitigen Zeitraum durchgehend bei der Betriebskrankenkasse der B. AG als Familienangehörige versichert gewesen sei.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG München vom 06.05.1993 zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 01.03.2001.

Entscheidungsgründe:

Die mangels Vorliegens einer Beschränkung gemäß [Â§ 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsätzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulässige Berufung der Klägerin, [Â§§ 143 ff. SGG](#), erweist sich als in der Sache begründet.

Rechtsgrundlage für die Gewährung bayerischen Landeserziehungsgeldes ist das Gesetz zur Gewährung eines LERzG und zur Ausführung des BERzGG (BayLERzGG) vom 12.06.1989 (GVBl.1989.206). Anspruch auf BayLERzG hatte gemäß Art.1 Abs.1 BayLERzGG in der für Geburten vor dem 01.07.1993 geltenden Fassung (GVBl.1989.206), wer seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit der Geburt des Kindes, mindestens jedoch 15 Monate in Bayern hatte (Nr.1), mit einem nach dem 30.06.1989 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zustand, in einem Haushalt lebte (Nr.2), dieses Kind selbst betreute und erzog (Nr.3), keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübte (Nr.4) und schließlich die deutsche Staatsangehörigkeit oder diejenige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besaß (Nr.5).

Nach Art.3 wurde LERzG ab dem in [Â§ 4 Abs.1](#) BERzGG für das Ende des Bezuges von Bundeserziehungsgeld festgelegten Zeitpunkt bis zur Vollendung von weiteren 6 Lebensmonaten des Kindes gewährt (Abs.1). Vor dem Ende des 6. Bezugsmonats endete der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist. Im Fall der Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit endete der Anspruch mit dem Beginn der Erwerbstätigkeit (Abs.3). Nach Art.5 betrug das LERzG DM 500,00 monatlich. Bei Überschreiten der nach [Â§§ 5, 6](#) BERzGG zu berechnenden Einkommensgrenzen wurde es auf den Betrag von 5/6 des nach [Â§§ 5, 6](#) BERzGG zu berechnenden Bundeserziehungsgeldes gekürzt (Abs.1 S.1, 2).

In der vorliegenden Streitsache erfüllt die Klägerin nach dem Sachverhalt unstreitig die Anspruchsvoraussetzungen des Art.1 Abs.1 Satz 1 Nrn.1 mit 4 BayLERzGG, denn sie hat eigenen Angaben zufolge und unwidersprochen ihren

---

Wohnsitz seit 1998 in Bayern, lebt mit ihrer am 03.03.1992 in München geborenen Tochter S., für die ihr die Personensorge zusteht, und mit ihrem Mann in einem Haushalt, betreut das Kind selbst und während des streitgegenständlichen Zeitraums keine Erwerbstätigkeit aus. Nach der Überzeugung des Senats steht auch die Nr.5 der Vorschrift dem Anspruch der Klägerin nicht entgegen. Zwar besaß die Klägerin im Bewilligungszeitraum weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die eines Mitgliedstaates der EU. Insoweit sind jedoch aufgrund der vorliegenden türkischen Staatsangehörigkeit die Regeln über die seit 1963 bestehende Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zu beachten.

Das am 12.09.1963 von den vertragschließenden Parteien unterzeichnete und durch Beschluss 64/732 EWG des Europäischen Rates vom 23.12.1963 im Namen der Gemeinschaft geschlossene, gebilligte und bestätigte Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl.II 1964 S.509) hat zum Ziel, eine beständige und ausgewogene Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern, vgl. Art.2 Abs.1. Bis zur Erreichung des Ziels wird es der Türkei ermöglicht, ihre Wirtschaft mit Hilfe der Gemeinschaft zu festigen, Art.3. Schrittweise ist die Errichtung einer Zollunion und die Annäherung der Wirtschaftspolitiken vorgesehen, Art.4; in der Endphase werden die Wirtschaftspolitiken verstärkt und koordiniert, Art.5. Weiterhin bestimmt Art.9 des Abkommens, dass die Vertragspartner den Grundsatz des Verbots jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anerkennen. Art.12 enthält die Vereinbarung der Partner, sich von den Art.48 mit 50 des EG-Vertrages leiten zu lassen, um untereinander die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise herzustellen. Das Abkommen wird ergänzt durch ein Zusatzprotokoll vom 19.12.1972 (ABl. L 293), welches Bedingungen, Einzelheiten und den Zeitplan für die Verwirklichung der in Art.4 des Abkommens genannten Übergangsphase festlegt. Dessen Art.39 sieht einen Assoziationsrat vor, der auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer türkischer Staatsangehörigkeit und für deren in der Gemeinschaft wohnenden Familien Regelungen erlässt. Dieser Rat erließ am 19.09.1980 den Beschluss Nr.3/80 (- ARB â ABl. Nr.C 110/60) über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige, welche die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten dahingehend koordinieren soll, dass türkische Arbeitnehmer, die in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigt sind oder waren, sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebenen Leistungen in den herkömmlichen Zweigen der sozialen Sicherheit beziehen können (vgl. EuGH Urteil vom 04.05.1999 [C-262/96](#) in SozR 3-6935 Allg. EWG-Abkommen Türkei Nr.4). Art.3 Abs.1 des Beschlusses lautet: "Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die dieser Beschluss gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit dieser Beschluss nichts anderes bestimmt."

Damit hat die Klägerin â wie vom Senat in einem gleichgelagerten Fall entschieden (Urteil vom 19.12.2000, Az.: [L 9 EG 7/00](#)) â unter denselben

---

Voraussetzungen wie Deutsche oder EU-Staatsangehörige Anspruch auf LErzg, vgl. Urteile des EuGH vom 12.05.1998 [C-85/96](#) in